



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH MM 3.40 RRB 1926/1212**

Titel                       **Baulinien.**

Datum                     10.06.1926

P.                         432–433

[p. 432] Die Bausektion I des Stadtrates Zürich sandte am 18. November 1925 im Sinne von § 15 des Baugesetzes die Bau- und Niveaulinienpläne verschiedener Straßen zwischen Sihl- und Talstraße einerseits und der Sihl andererseits in der Umgebung der Sihlporte und ersuchte um Genehmigung verschiedener Abänderungen und Neufestsetzungen.

Dem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 24. Oktober 1925 ist zu entnehmen, daß nach erfolgter Erledigung einer Reihe von Rekursen durch Beschlüsse des Regierungsrates vom 1. Oktober 1925 gegen die vom Großen Stadtrat Zürich am 2. Dezember 1916/6. Januar 1917 beschlossene Abänderung und Neufestsetzung der Baulinien der Urania-, Sihl-, Talstraße u. s. w., sowie gegen die von ihm am 4. Juni/9. Juli 1924 in teilweiser Abänderung seines Beschlusses vom 2. Dezember 1916/6. Januar 1917 beschlossene Änderung der Baulinien des Sihlportensplatzes, der Urania-, Löwen- und der Sihlstraße keine Rekurse mehr pendent seien.

Die Baudirektion berichtet:

1. Die zur Genehmigung vorgelegten Pläne wurden erstmals durch Beschluß des Großen Stadtrates vom 2. Dezember 1916 festgesetzt und im städtischen und kantonalen Amtsblatt vom 19. Januar 1917 bekannt gemacht (vergl. hiezu die Weisung des Stadtrates an den Großen Stadtrat Nr. 22 vom 23. August 1916).

In Abänderung des Beschlusses vom 2. Dezember 1916 nahm der Große Stadtrat am 4. Juni 1924 eine Änderung diverser Baulinien in der Umgebung des Sihlportensplatzes vor, welcher Beschluß im kantonalen und städtischen Amtsblatt vom 11. Juli 1924 publiziert wurde (Weisung des Stadtrates an den Großen Stadtrat Nr. 160 vom 5. März 1924).

2. Gegen die verschiedenen Baulinienfestsetzungen wurden mehrere Rekurse eingereicht, deren endgültige Erledigung durch die Regierungsratsbeschlüsse Nrn. 2039/40/41/42/43 vom 1. Oktober 1925 erfolgte. Gemäß diesen Entscheiden bestehen nunmehr die Baulinienfestsetzungen des Großen Stadtrates Zürich vom 2. Dezember 1916 bzw. vom 4. Juni 1924, mit Ausnahme der Abänderung der Baulinien der Hornergasse, zu Recht.

3. Nachdem sich die Baudirektion in den Berichten zu den Rekursentscheiden ausführlich über die Verkehrsbedeutung der einzelnen Straßenzüge geäußert hat, dürfte es genügen, im folgenden die Abänderungen der Baulinien in Kürze anzuführen.

a) Nach der Vorlage des Stadtrates sollen die Baulinien folgender Straßen neu festgesetzt werden:

1. Nüschererstraße.

Die von der St. Peterstraße abzweigende Nüschererstraße zwischen Bahnhofstraße und Talacker wird nach durchgeführtem Ausbau und Überbrückung der Sihl durch die



projektierte Zeughausbrücke einen tramfreien Fahrzeugverkehr vom Paradeplatz und der Bahnhofstraße her gegen die Zeughaus- und Hohlstraße zum Güterbahnhof vermitteln. Die projektierte Nüscherstraße erhält von der Sihlstraße an nach Kreuzung der Uraniastraße 16 m Baulinienabstand bis ans Sihlufer.

## 2. Sihlstraße.

Diese erhält vom Sihlportenplatz, bzw. der Löwenstraße an 28 m Baulinienabstand bis zur Selnaustraße und Geßnerallee; von hier bis zum Sihlufer noch 23 m nebst einer kurzen rechtwinkligen Baulinienveränderung an der Selnaustraße. In Kat.-Nr. 193 wird die nördliche Baulinie der Sihlstraße von der Löwenstraße an auf 15 m Länge stumpfwinklig verschoben. An der Sihlstraße zwischen Schanzengraben und Geßnerallee und längs der letzteren bis zur projektierten Nüscherstraße sind ideale Baulinien vorgesehen.

## 3. Die Geßnerallee

erhält von der Sihlstraße bis zur projektierten verlängerten Nüscherstraße 18 m Baulinienabstand mit bereits erwähnten ideellen Baulinien längs des Schanzengrabens.

## 4. Der Badweg

zwischen Talstraße und Schanzengraben erhält 15 m Baulinienabstand bis zum Schanzengraben.

b) Die Baulinien sollen abgeändert werden:

### 1. Die Uraniastraße

erhält durch Rückwärtsverlegung der östlichen Baulinie zwischen Seidengasse und Sihlstraße 18 m Baulinienabstand statt bisher 12 m. An der Einmündung der Steinmühlegasse und der projektierten verlängerten St. Annagasse sind beidseitige, je 9 m lange rechtwinklige Baulinienabschlüsse vorgesehen, rechtwinklig zur Achse der Uraniastraße.

### 2. Die Löwenstraße

erhält von einem Punkte 10 m südöstlich der Brandmauer von Polizeinummer 23, Assekuranznummer 1192 bis zur Sihlstraße 16 m Baulinienabstand. Außerdem wird die westliche Baulinie der Löwenstraße zwischen Sihlstraße und verlängerter Nüscherstraße rückwärts gebogen auf Katasternummer 1151 zur Verbesserung der Einfahrt in die projektierte Nüscherstraße zur zukünftigen Zeughausbrücke. Ferner wird in Katasternummer 193 auf 20 m Länge die Baulinie rechtwinklig zur Sihlstraße zurückgenommen.

3. Entgegen dem Beschluß des Stadtrates vom 2. Dezember 1916 und in Ausführung des Regierungsratsbeschlusses Nr. 2043 vom 1. Oktober 1925 bleiben die Baulinien der Hornergasse mit 9 m Abstand unverändert.

4. Die Talstraße behält unveränderte Baulinien vom See bis zur Börsenstraße. Von hier an soll der Baulinienabstand von 12 m auf 15 m erweitert werden durch Zurückschiebung der westlichen Baulinie zwischen der Dreikönig- und der Neuenhofstraße, nebst rechtwinkligen je 12 m langen Baulinienabschlüssen an der Dreikönig- und Neuenhofstraße. Vom Privatsträßchen beim Gebäude des Schweizerischen Bankvereins bis zum Badweg wird die Verbreiterung auf der Ostseite



der Straße durchgeführt werden. Vom Badweg bis zur Sihlstraße wird die nordwestliche Baulinie um 3 m zurückgesetzt.

Da die Palmengasse als schmales Quersträßchen nach Ansicht des Stadtrates keinem Verkehrsbedürfnis entspricht, sollen deren Bau- und Niveaulinien aufgehoben werden, wobei indessen nicht die Absicht besteht, diese öffentliche Straße in absehbarer Zeit eingehen zu lassen.

5. Die östliche Baulinie des Sihlportenplatzes zwischen Talacker und Sihlstraße, sowie dessen nördliche Baulinie zwischen Sihl- und Löwenstraße sollen zur Erweiterung des Platzes einer Richtungsänderung unterzogen werden. // [p. 433]

6. An der Sihlstraße wird die Baulinie bei der Einmündung der Steinmühlegasse rechtwinklig zu letzterer zurückgenommen; zwischen St. Annagasse und Füßlistraße tritt die Baulinie an das bestehende Gebäude des Annahofes zurück. Im übrigen Teil der mittleren Sihlstraße zwischen Hornergasse und Sihlportenplatz werden entgegen dem Beschluß des Großen Stadtrates vom 2. Dezember 1916 keine weiteren Änderungen mehr vorgenommen.

Da durch die Verzögerung der Genehmigung der Stadtratsbeschlüsse aus den Jahren 1916 und 1924 infolge der Behandlung der verschiedenen Rekurse bisher noch weitere unwesentliche Änderungen an den Baulinien haben vorgenommen werden müssen, ging vom Bauvorstand I am 1. Juni 1926 ein Begleitschreiben ein zu einer ergänzten Planvorlage, welche sämtliche zur Genehmigung vorliegenden Baulinienabänderungen und -Neufestsetzungen enthält. Diese besonderen Erwähnungen sind nötig, damit in der Formulierung des Genehmigungsbeschlusses sämtliche in den zugehörigen Plänen enthaltenen Abänderungen aufgeführt sind. Inskünftig sollen auch diese kurzen Anpassungsstrecken im Dispositiv der Beschlüsse des Großen Stadtrates besonders aufgeführt werden. Im vorliegenden Falle dürfte es nach Ansicht des Vorstandes des Bauwesens I genügen, wenn die Abänderungen im Genehmigungsbeschuß, der veröffentlicht wird, erwähnt werden. Den Eigentümern der durch diese Anpassungen der Baulinien betroffenen Grundstücke seien dieselben genau bekannt, da die Grundstücke eben auch durch die abgeänderten Baulinien der anschließenden Straßen, die besonders erwähnt wurden, betroffen worden seien.

Die Genehmigung dürfte vorgenommen werden, nachdem zu Akten ein Plan gelegt wurde, der sämtliche Nachführungen der zu genehmigenden Abänderungen und Neufestsetzungen enthält, gegen welche keine Rekurse mehr pendent sind.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Nach der Vorlage des Bauvorstandes I der Stadt Zürich vom 18. November 1925 und einer Ergänzung vom 1. Juni 1926, sowie auf Grund des Baulinienplanes Nr. 63,290 werden genehmigt:

a) die Neufestsetzung von Baulinien:

1. Die Verlängerung der Nüschererstraße von der Uraniastraße bis zur Sihl, Baulinienabstand 16 m.

2. Sihlstraße, von der Löwenstraße bis zur Geßnerallee und an die Sihl mit 28 m und 23 m Abstand, sowie einer Richtungsänderung der nördlichen Baulinie der Sihlstraße von der Löwenstraße an auf 15 m Länge. Die nördliche Baulinie zwischen



Schanzengraben und Geßnerallee ist ideell. An der Selnaustraße wird die westliche Baulinie auf 12 m Tiefe rechtwinklig zur Sihlstraße verändert.

3. Geßnerallee, von der Sihlstraße bis zur projektierten verlängerten Nüscherstraße, mit 18 m Abstand und ideeller Baulinie längs des Schanzengrabens.

4. Badweg, zwischen Talstraße und Schanzengraben mit 15 m Abstand.

b) die Abänderung bestehender Baulinien:

1. Uraniastraße, zwischen Seidengasse und Sihlstraße, mit 18 m und zwei rechtwinkligen Baulinienabschlüssen an der Steinmühlegasse und projektierte verlängerter St. Annagasse.

2. Löwenstraße, von einem Punkte 10 m südwestlich der Brandmauer von Polizeinummer 23, Assekuranznummer 1192, bis Sihlstraße mit 16 m Abstand. Die westliche Baulinie der Löwenstraße zwischen Sihlstraße und verlängerter Nüscherstraße wird in Katasternummer 1151 an der projektierten Nüscherstraße zurückgenommen, sowie in Katasternummer 193 auf 20 m Tiefe rechtwinklig zur Sihlstraße gezogen.

3. Talstraße, von der Börsenstraße bis zur Sihlstraße, 15 m Abstand mit 2 je 12 m tiefen rechtwinkligen Baulinienabschlüssen an der Dreikönig- und Neuenhofstraße.

4. An der Sihlstraße wird bei der Einmündung der Steinmühlegasse die Baulinie rechtwinklig zu letzterer mit einer Tiefe von 16 m abgeändert. Zwischen St. Annagasse und Füßlistraße wird die Baulinie an das beste hende Gebäude angepaßt. Die Sihlstraße hat Baulinienabstände zwischen Hornergasse und Füßlistraße von 14 m, von letzterer bis zur Sihlporte 18 m.

c) Die Bau- und Niveaulinien der Palmengasse werden aufgehoben und die Baulinie am Talacker ergänzt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückgabe des Planexemplars Nr. 63,289 mit Genehmigungsvermerk und einem Doppel der früheren Pläne und an die Baudirektion.

*[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/10.04.2017]*